

## **Belehrung über die anwaltlichen Gebühren**

### **1. Erstberatungshonorar**

Die Gebühr für ein erstes Beratungsgespräch beträgt höchstens 190,- Euro netto, wenn der Auftraggeber Verbraucher ist. Dies gilt aber nur dann, wenn Anwalt und Auftraggeber keine abweichende Vereinbarung über das Beratungshonorar getroffen haben. Gerne vereinbare ich mit Ihnen die Höhe des Erstberatungshonorars.

### **2. Rechtsanwaltsgebühren sind gegenstandswertabhängig**

Die Gebühren des Rechtsanwalts nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in Zivilsachen, z.B. in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten, sind i.ü. in der Höhe abhängig vom Gegenstandswert (auch oft als Streitwert bezeichnet) der jeweiligen Sache. Einige Gegenstandswerte finden Sie im Anhang dieser Belehrung. Beachten Sie, dass bei Rechtsstreitigkeiten vor Gericht, dieses nach Abschluss der Angelegenheit den Gegenstandswert festsetzen wird. Sofern mehrere streitige Punkte gerichtlich oder außergerichtlich verhandelt werden kommt es zur Addition der jeweiligen Gegenstandswerte.

### **3. Außergerichtliche Tätigkeit**

Bei einer außergerichtlichen Tätigkeit (z.B. telefonisch oder schriftlich) in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten, also einer Tätigkeit gegenüber Dritten (z.B. Aufforderung zur Lohnzahlung, Abmahnung etc.), können eine Geschäftsgebühr (0,5 bis 2,5 aus dem Gegenstandswert) und eine Einigungsgebühr (1,5 aus dem Gegenstandswert) anfallen. Auslagen und Umsatzsteuer werden zuzüglich berechnet.

### **4. Gerichtliche Tätigkeit in 1. Instanz**

#### **a. Gebühren**

Bei einer Tätigkeit vor Gericht erhält der Rechtsanwalt bis zu 3,5 Gebühren, die sich nach dem Streitwert vor Gericht berechnen. Der Streitwert wird in dem jeweiligen Verfahren vom Gericht festgesetzt. Es können eine Verfahrensgebühr (1,3), eine Terminsgebühr (1,2) und eine Einigungsgebühr (1,0), die z.B. entsteht, wenn die Parteien vor dem Arbeitsgericht einen Vergleich zur Beendigung des Rechtsstreits abschließen, entstehen. Auslagen und Umsatzsteuer werden zuzüglich berechnet.

#### **b. Achtung: Keine Kostenerstattung im Arbeitsgerichtsverfahren (§ 12 a ArbGG)**

Bei außergerichtlicher Tätigkeit und im Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs vor dem Arbeitsgericht besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten.

### **5. Tätigkeit in 2. Instanz (Berufungsverfahren)**

Die unter Punkt 3.a. aufgeführten Gebühren fallen auch in zweiter Instanz an; die Verfahrensgebühr erhöht sich aber auf 1,6 und die Einigungsgebühr auf 1,3, wenn also in der Berufungsinstanz ein Vergleich zur Beendigung des Rechtsstreit geschlossen wird. Auslagen und Umsatzsteuer werden zuzüglich berechnet.

### **6. Anrechnung der außergerichtlichen Gebühr bei nachfolgendem Gerichtsverfahren**

Die Gebühren für die außergerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts (Punkt 2.) werden zum Teil auf die Gebühren für die gerichtliche Tätigkeit angerechnet, wenn es sich um dieselbe Angelegenheit handelt.

### **7. Rechtsschutzversicherung**

Die Beauftragung von Rechtsanwalt Tobias Ziegler erfolgt unabhängig davon, ob die Rechtsschutzversicherung die Kosten deckt und die anwaltliche Vergütung übernimmt.

**Die vorgenannten Hinweise wurden mir durch Herrn Rechtsanwalt Tobias Ziegler erteilt und erklärt. Ich habe sie verstanden.**

Düsseldorf, den

---

## **Anhang zu der Belehrung über anwaltliche Gebühren**

Beispiele für Gegenstandswerte der anwaltlichen Tätigkeit in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten

**Abmahnung:** 1 Bruttogehalt

**Arbeitspapiere (Lohnabrechnung, LohnSt-Karte, Arbeitsbescheinigung):** in der Regel je Arbeitspapier ca. Euro 250,--

**Beendigung des Arbeitsverhältnisses; Kündigungsschutzklage:** Vierteljahresgehalt

**Eingruppierung in Lohngruppe nach Tarifvertrag:** dreijährige Unterschiedsbetrag zwischen den Eingruppierungsgruppen

**Freistellung von der Arbeit:** in der Regel 25% des Bruttomonatsgehalts je Freistellungsmonat

**Lohnansprüche, Tantieme etc.:** Höhe der offenen Bruttoforderungen

**Versetzung:** bis zu drei Bruttomonatsgehälter

**Weisungsrecht des Arbeitgebers:** zwischen 1/3 Bruttomonatsgehalt und 3 Bruttomonatsgehältern

**Zeugnisanspruch:** zwischen 0,5 bis 1 Bruttomonatsgehalt